

## **Leitfaden für den Vertragsbeitritt gemäß § 127 Abs. 2 SGB V**

Die KKH hat mit Wirkung zum 15.06.2023 eine Vereinbarung gemäß § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung der Versicherten mit high-power Einwegbatterien für Cochlea-Implantate (Sprachprozessoren) der PG 88 geschlossen. Dieser Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit.

Für den Beitritt verwenden Sie bitte die beigefügte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt. Senden Sie bitte nur die vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung inkl. Deckblatt<sup>1</sup> per Post an folgende Adresse:

KKH Kaufmännische Krankenkasse  
Referat Hilfsmittel  
30125 Hannover

oder per E-Mail an folgenden Empfänger:

[zhm@kkh.de](mailto:zhm@kkh.de)

Achten Sie bitte darauf, dass, wenn der Beitritt für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt wird, eine unterschriebene Anlage beigefügt wird, die alle Unternehmen/Filialen/Geschäftsstellen unter Angabe der IK auflistet.

Sobald Ihre Beitrittserklärung vorliegt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind. Sofern im Rahmen der Prüfung noch Fragen hinsichtlich des Beitritts zu klären sind, werden wir Sie kontaktieren. Sobald nachweislich alle Voraussetzungen zum Vertragsbeitritt erfüllt sind, erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben. **Beachten Sie bitte, dass der Beitritt erst mit Zugang des Bestätigungsschreibens der KKH wirksam wird.**

Unabhängig von einer Beitragsmöglichkeit haben Leistungserbringer, Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer die Möglichkeit der Vertragsverhandlung nach §127 Abs. 1 SGB V mit der KKH.

Für Fragen zu dem Vertrag wenden Sie sich bitte direkt an Frau Sawatzki  
(E-Mail: [lina.sawatzki@kkh.de](mailto:lina.sawatzki@kkh.de) – Tel.: 0511 2802-3118) aus dem Referat Hilfsmittel.

---

<sup>1</sup> Für eine zweifelsfreie Zuordnung des Vertrages ist die Verwendung des Deckblattes unbedingt erforderlich.

Absender:

---

---

---

KKH Kaufmännische Krankenkasse  
Referat Hilfsmittel  
30125 Hannover

**Beitrittserklärung der Leistungserbringer gemäß § 127 Abs. 2 SGB V**

**Hier:   Beitrittserklärung zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit high-power Einwegbatterien für Cochlea-Implantate (Sprachprozessoren) der PG 88**

Sehr geehrte Frau Sawatzki,

anbei erhalten Sie die unterzeichnete Beitrittserklärung zum Vertrag über die Versorgung der Versicherten der KKH mit high-power Einwegbatterien für Cochlea-Implantate (Sprachprozessoren) der PG 88.

Mit freundlichen Grüßen

**Beitrittserklärung der Leistungserbringer**  
gemäß § 127 Abs. 2 SGB V  
zum

**Vertrag über die Versorgung der Versicherten mit high-power Einwegbatterien für  
Cochlea-Implantate (Sprachprozessoren) der PG 88**

**Leistungserbringergruppenschlüssel**  
**Versandhandel: 19 99 O39**  
**Ladengeschäft: 19 99 O40**

**Leistungserbringer**

Name und ggf. Rechtsform: \_\_\_\_\_  
Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon/Fax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner: \_\_\_\_\_  
IK: \_\_\_\_\_

**Erklärung:**

1. Wir erklären hiermit den Beitritt zu dem o. g. Vertrag gem. § 127 Abs. 2 SGB V. Der Beitritt wird nach positiver Prüfung der eingereichten Unterlagen mit Zugang der Bestätigung der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH wirksam.

Der Beitritt wird für mehrere Unternehmen/Betriebsstätten erklärt:

- Nein, der Beitritt wird nur für die o.g. Betriebsstätte erklärt.  
 Ja, der Beitritt wird für folgende Betriebsstätten erklärt [Bitte geben Sie hier die Institutionskennzeichen an, für die der Beitritt erklärt wird]:

---

---

---

---

---

---

---

2. Mit Abgabe dieser Beitrittserklärung beabsichtigen wir den Beitritt zum Versorgungsweg  
*[Zutreffendes bitte ankreuzen.]:*  
 Versandhandel (LEGS 19 99 O39)  
 Ladengeschäft (LEGS 19 99 O40)
3. Wir erklären, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit aufzahlungsfreien Batterien gemäß § 12 SGB V erfüllen.
4. Wir bestätigen hiermit, dass wir ausschließlich High-Power-Einwegbatterien abgeben, welche die technischen Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Leistungsbeschreibung nach Ziff. 1.2 erfüllen.

Folgende High-Power-Einwegbatterien werden abgegeben:

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Hersteller: \_\_\_\_\_

5. Wir bestätigen hiermit die Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit unter einer kostenfreien Servicenummer zu den üblichen Geschäftszeiten.

Nachweis

Kostenfreie Servicenummer: \_\_\_\_\_

*[Angabe erforderlich]*

6. Wir erkennen die sich aus dem o. g. Vertrag einschließlich der Anlagen ergebenden Rechte und Pflichten an und lassen diese gegen uns gelten.
7. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Uns ist bekannt, dass ein Vergütungsanspruch für die Versorgung nicht besteht, wenn nicht alle gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, welche die Versorgung der Versicherten steuern sollen, eingehalten werden
8. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, eine Ausfertigung des o. g. Vertrages von der KKH ausgehändigt bekommen zu haben.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift und Stempel Leistungserbringer

**Rahmenvertrag**

**gemäß § 127 Abs. 1 SGB V**

**über die Versorgung der Versicherten  
der KKH - Kaufmännischen Krankenkasse  
mit high-power Einwegbatterien für Cochlea-Implantate  
(Sprachprozessoren)**

**zwischen**

---

---

---

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

**und**

**Kaufmännische Krankenkasse – KKH**

vertreten durch den Vorstand,  
Karl-Wiechert-Allee 61,  
30625 Hannover

- nachfolgend KKH genannt –

**Leistungserbringergruppenschlüssel:**

Anlage 01: Versorgungsweg Versandhandel: **siehe Beitrittserklärung**

Anlage 02: Versorgungsweg Ladengeschäft: **siehe Beitrittserklärung**

## Präambel

In einer älter werdenden Gesellschaft wird die Versorgung mit Hilfsmitteln immer wichtiger. Versicherte müssen die richtigen Hilfen erhalten, um ihren Alltag trotz Einschränkung möglichst selbstbestimmt bewältigen zu können.

Die KKH sorgt für eine gute, qualitative und zeitgemäße Hilfsmittelversorgung. Der KKH sind Beratungs- und Betreuungsangebote für ihre Versicherten wichtig. Sie setzt sich dafür ein, dass die Versicherten immer zwischen verschiedenen Hilfsmitteln die Auswahlmöglichkeit für eine aufzahlungsfreie Hilfsmittelversorgung haben.

Dem Rahmenvertrag können gemäß § 127 Abs. 2 SGB V andere Leistungserbringer, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse von Leistungserbringern zu den gleichen Bedingungen beitreten.

Unabhängig von einer Beitrittsmöglichkeit haben Leistungserbringer, Verbände oder sonstige Zusammenschlüsse der Leistungserbringer die Möglichkeit der Vertragsverhandlung mit der KKH.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Gegenstand .....	5
§ 2 Vertragsbestandteile .....	5
§ 3 Geltungsbereich .....	5
§ 4 Leistungsvoraussetzung .....	6
§ 5 Personelle Anforderungen .....	6
§ 6 Prüfrechte .....	6
§ 7 Beratung und Mehrkosten .....	7
§ 8 Auswahl des Produktes / Qualität und Ausführung .....	7
§ 9 Genehmigungsverfahren und Kostenvoranschlag (KVA) .....	7
§ 10 Versorgung .....	8
§ 11 Vergütung und Zuzahlung .....	8
§ 12 Abrechnung .....	9
§ 13 Haftung und Gewährleistung .....	9
§ 14 Aufgabenübertragung .....	9
§ 15 Vertragsverstöße .....	10
§ 16 Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer, Vertragsärzten und medizinischen Einrichtungen .....	11
§ 17 Wettbewerb und Werbung .....	11
§ 18 Datenschutz .....	11
§ 19 Insolvenz des Leistungserbringens .....	12
§ 20 Abtretung .....	12
§ 21 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung .....	12
§ 22 Sonderkündigungsrecht .....	13
§ 23 Schriftform .....	13
§ 24 Salvatorische Klausel .....	13

## § 1 Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die aufzahlungsfreie Versorgung (Neukauf) der Versicherten der KKH mit high-power Einwegbatterien<sup>1</sup> für den Einsatz in Sprachprozessoren eines Cochlea-Implantats, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, näher konkretisiert durch die Anlagen dieses Vertrages.

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094  
Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095

Die abgegebenen Batterien sind dem Versicherten als Eigentum zu übertragen.

Es handelt sich um die Energieversorgung des für den zum Implantat ergänzend erforderlichen Sprachprozessor (Medizinprodukt), weswegen die CI-Batterien nach internen Prozessen für die Hilfsmittelversorgungen bearbeitet werden. Aufgrund dessen erhalten die CI-Batterien eine Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer und werden nach den Hilfsmittelkennzeichen klassifiziert.

(2) Der Rahmenvertrag berechtigt und verpflichtet - unter Berücksichtigung ggf. bestehender Wahlrechte der Versicherten - den Leistungserbringer zur Versorgung der Versicherten der KKH, die

- **erstmals** ab Beginn der Vertragslaufzeit mit CI-Batterien versorgt werden
- **erneut** mit CI-Batterien mit Wirkung ab Vertragsbeginn versorgt werden.

(3) Die „Bestandsversorgungen“ des Leistungserbringers sind ebenfalls Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

Definition Bestandsversorgen:

„Bestandsversorgungen“ im Sinne dieser Regelung sind Versorgungen von Versicherten der KKH mit Batterien, die bereits durch den Leistungserbringer versorgt waren. Diese werden in der Vergütungsform „Nachlieferung“ fortgeführt.

## § 2 Vertragsbestandteile

(1) Bestandteile des Vertrages sind:

- Rahmenvertrag
- Anlagen:
  - Anlage 1.1 Leistungsbeschreibung Versorgungsweg Versandhandel
  - Anlage 1.2 Leistungsbeschreibung Versorgungsweg Ladengeschäft
  - Anlage 2 Vergütungsübersicht
  - Anlage 3 Abrechnungsregelung
  - Anlage 4 Datenübermittlung / Kostenvoranschlag
  - Anlage 5 Muster Empfangsbestätigung

## § 3 Geltungsbereich

(1) Der Rahmenvertrag berechtigt und verpflichtet grundsätzlich, unter Berücksichtigung ggf. bestehender Wahlrechte der Versicherten, den Leistungserbringer zur Versorgung der Versicherten der KKH, mit den vertragsgegenständlichen Einwegbatterien, mit Wirkung ab Vertragsbeginn.

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird nachstehend nur noch von Batterien gesprochen.

(2) Dieser Rahmenvertrag gilt für Versicherte, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(3) Dem vorliegenden Vertrag können Leistungserbringer zu den gleichen Bedingungen beitreten, soweit sie nicht auf Grund bestehender Verträge bereits zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

#### **§ 4 Leistungsvoraussetzung**

(1) Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte den jeweils geltenden Normen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer darf nur Batterien liefern und zum Einsatz bringen, die nach den maßgeblichen Bestimmungen des Medizinproduktegesetz – MPG, die Medizinproduktbetreiberverordnung (MPBetreibV) und der Richtlinie 93/42/EWG in der jeweils gültigen Fassung über das erforderliche CE-Kennzeichen verfügen.

(2) Sofern sich der Leistungserbringer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten Dritter bedient, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte die hierfür erforderlichen fachlichen Anforderungen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Leistungserbringer hat zu gewährleisten, dass die Pflichten nach diesem Vertrag für den jeweils übertragenen Aufgabenbereich auch gegenüber dem beauftragten Dritten vollumfänglich gelten.

(3) Der Leistungserbringer betrachtet bei der Leistungserbringung die EU-Medizinprodukteverordnung (MDR) in Verbindung mit dem Medizinproduktgerecht-Durchführungsgesetz (MPDG) und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Medizinprodukte-Verordnung (MPV) und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) in der jeweils gültigen Fassung, insofern diese für die vertraglich geregelten Hilfsmittel anwendbar sind.

(4) Weitere Voraussetzungen zur Leistungserbringung sind in den jeweiligen Anlagen zu entnehmen und über den gesamten Vertragszeitraum sicherzustellen.

(5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die nachfolgenden einschlägigen rechtlichen Regelungen und Vorschriften zu beachten und die Leistungserbringung nach den Vorgaben dieses Vertrages zu erbringen.

#### **§ 5 Personelle Anforderungen**

(1) Der Auftragnehmer hat über die gesamte Vertragslaufzeit ausreichend Personal einzusetzen und die erforderlichen Mittel zur ordnungsgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung bereitzustellen.

#### **§ 6 Prüfrechte**

(1) Die KKH überwacht die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten der Leistungserbringer. Es gelten die Regelungen des § 127 Abs. 7 SGB V.

(2) Die KKH ist berechtigt, die Qualität der Versorgung und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierzu wird Bezug auf die „Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Qualität in der Hilfsmittelversorgung gemäß § 127 Abs. 5b SGB V (jetzt Abs.8)“ in der jeweils gültigen Fassung genommen.

## **§ 7 Beratung und Mehrkosten**

- (1) Eine Beratung ist ggf. je nach Bedarf des Versicherten durchzuführen.
- (2) Mehrkosten sind unzulässig.

## **§ 8 Auswahl des Produktes / Qualität und Ausführung**

- (1) Der Leistungserbringer ist bei der Auswahl des Produktes an die technischen Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Batterien gebunden. (Siehe Leistungsbeschreibung Ziff. 1.2.)
- (2) Die Auswahl der Batterien bestimmt sich im Einzelnen nach den Anlagen dieses Vertrages. Der Leistungserbringer sorgt während der gesamten Vertragslaufzeit für eine Abgabefähigkeit mit den vertragsgegenständlichen Hilfsmitteln, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt.
- (3) Der Leistungserbringer gewährleistet eine bedarfsgerechte, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit aufzahlungsfreien Batterien gemäß § 33 SGB V i. V. m. § 12 SGB V.
- (4) Dem Kundenwunsch ist unter Berücksichtigung des eigenen Produktportfolios sowie der Verfügbarkeit am Markt bei der Auswahl der high-power Einwegbatterie Rechnung zu tragen.

## **§ 9 Genehmigungsverfahren und Kostenvoranschlag (KVA)**

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers ist bei einer Erstversorgung nur nach vorherig erteilter Genehmigung (Kostenübernahmeverklärung) der KKH durchzuführen. Eine Nachlieferung ist entsprechend der Leistungsbeschreibung genehmigungsfrei abzuwickeln.
- (2) Soweit der Leistungserbringer gemäß Leistungsbeschreibung einen KVA zu erstellen und einzureichen hat, ist dieser grundsätzlich in elektronischer Form (eKV) gemäß der Anlage 4: „Datenübermittlung“ in der vorgegebenen Form an die dort benannte Stelle zu übermitteln.
- (3) Der Kostenvoranschlag wird unverzüglich nach dem Kundenkontakt der KKH zur Genehmigung übermittelt. Kosten, die vor Erteilung der Genehmigung der KKH entstehen, können weder beim Versicherten noch bei der KKH geltend gemacht werden.
- (4) Die Anlage 4: „Datenübermittlung/ Kostenvoranschlag“ regelt die Inhalte des Kostenvoranschlags.
- (5) Die KKH prüft die per eKV übermittelten Daten und entscheidet über die Kostenübernahme der beantragten Versorgung. Durch Genehmigung des Kostenvoranschlages erteilt die KKH den Versorgungsauftrag im festgelegten Umfang. Sie behält sich vor, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen an den Leistungserbringer zurückzusenden und die Genehmigung zu verweigern. Eine erneute Einreichung zur Korrektur ist möglich. Andernfalls erhält der Leistungserbringer die für die Abrechnung notwendige Genehmigung sowie ggf. Unterlagen, die für die Versorgung relevant sind, im eKV-Verfahren. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, gilt die Genehmigung zu Lasten der KKH.
- (6) Eine Genehmigungsfreiheit und der damit verbundene Verzicht auf die Abgabe eines eKV, sind individuell in den Anlagen geregelt.

(7) Besteht eine Genehmigungspflicht ist der Leistungserbringer verpflichtet den Versicherten darauf hinzuweisen, dass eine Versorgung erst nach Genehmigung durch die KKH erfolgt.

(8) Die KKH hat das Recht, während der Vertragslaufzeit weitere Produkte in diesem Vertrag aufzunehmen.

(9) Ebenfalls behält sich die KKH vor, Leistungsausweitungen zu controllen.

(10) Nach dem Vertragscontrolling behält sich die KKH vor, Batterie-Höchstgrenzen je Kalenderjahr für monaurale sowie binaurale Versorgungen einzurichten.

## **§ 10 Versorgung**

(1) Entfällt.

(2) Entfällt.

## **§ 11 Vergütung und Zuzahlung**

(1) Die Vergütung der einzelnen Leistung basierend auf diesem Vertrag ergibt sich aus der Anlage 2 „Vergütungsübersicht“.

(2) Die vereinbarten Preise sind jeweils exklusiv der gesetzlichen Umsatzsteuer (netto). Es gilt der aktuelle zum Abgabepunkt gültige gesetzliche Umsatzsteuersatz. Die Preise gelten für die Dauer der Vertragslaufzeit.

(3) Die Vergütung des Leistungserbringers ist innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Abrechnung gemäß Anlage 3 „Abrechnungsregelung“ zur Zahlung fällig.

(4) Der Leistungserbringer hat einen Anspruch auf Vergütung, wenn der Auftrag erteilt wurde und der Leistungserbringer die Versorgungsleistung nach diesem Vertrag erbracht hat. Voraussetzung ist die Grundlage der Genehmigung (Kostenübernahmeverklärung) der KKH, soweit diese erforderlich ist, und der Empfangsbestätigung des Versicherten bzw. der Lieferschein nach Abschluss der Versorgung. Die/der Versicherte bzw. ein(e) Bevollmächtigte(r) hat die Abgabe der bedarfs- und fachgerechten Leistungen beim Versorgungsweg „Ladengeschäft“ am Tag der Leistungserbringung unter Angabe des Datums durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Für die vertraglich geregelten Batterien besteht keine Zuzahlungspflicht, da die Batterien als notwendiges Zubehör zum Medizinprodukt Cochlea-Implantat / Sprachprozessor gesehen werden.

(6) Mit der jeweiligen Vergütung sind alle nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Eine Kostenbeteiligung des Versicherten ist unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.

## § 12 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt gemäß den Richtlinien nach § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung (siehe auch Anlage 3 „Abrechnungsregelung“).

## § 13 Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt die Gewähr für eine einwandfreie Ausführung, Betriebs- und Funktionsfähigkeit der Batterien bei der Auslieferung.
- (2) Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Tag der endgültigen Auslieferung und Annahme der Batterien durch den Versicherten bzw. einer durch ihn bevollmächtigte Person (Leistungserbringungsdatum). Der Leistungserbringer gewährleistet die einwandfreie Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der zu liefernden oder abzugebenden Batterien gemäß den gesetzlichen Regelungen. Gewährleistungsansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistungsarbeiten sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Der Leistungserbringer haftet für sämtliche von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen, es sei denn er hat die schadensauslösende Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Es gelten für alle Haftungstatbestände die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die KKH haftet nicht für Schäden und Verluste, die der Leistungserbringer oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Ausführung der vertraglichen Leistungen erleiden. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die KKH von entsprechenden Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen jeglicher Art (z.B. von Versicherungen) freizustellen.
- (5) Vorstehendes gilt weder für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der KKH noch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung der KKH beruhen.
- (6) Im Übrigen haften alle beteiligten Vertragsparteien nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 14 Aufgabenübertragung

- (1) Die KKH hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Medizinprodukte-Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden folgenden Aufgaben. Sofern für die vertraglich geregelten Hilfsmittel zutreffend umfassen diese:
- die Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung des Medizinprodukts (§ 4 Abs. 3 Satz 1 MPBetreibV),
  - die Instandhaltung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben (§ 7 MPBetreibV),
  - die Dokumentation der Einweisung bei der Abgabe aktiver nicht implantierbarer Medizinprodukte (§ 4 Abs. 3 Satz 3 MPBetreibV),
  - das Führen der Bestandsverzeichnisse (§ 13 MPBetreibV) für aktive nicht implantierbare Medizinprodukte,
  - die Durchführung der sicherheitstechnischen Kontrollen (§ 11 MPBetreibV) für Medizinprodukte der Anlage 1 der MPBetreibV,
  - die Durchführung der messtechnischen Kontrollen (§ 14 MPBetreibV) für Medizinprodukte der Anlage 2 der MPBetreibV,
  - das Führen der Medizinproduktbücher (§ 12 MPBetreibV) für Medizinprodukte der Anlage 1 und 2 der MPBetreibV.

## § 15 Vertragsverstöße

(1) Verstößt der Leistungserbringer gegen die sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, kann die KKH nach vorheriger Abmahnung gegenüber dem Leistungserbringer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Vertragsstrafe festsetzen, die bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen eine Zahlungsverpflichtung des Leistungserbringens begründet. Hierbei gilt der Höhe nach für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe von bis zu 250,00 Euro. Für die gleichzeitige Festsetzung mehrerer Vertragsstrafen gilt, dass die Gesamtbemessung angemessen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss.

(2) Kommt es zu einer Lieferunfähigkeit für die angebotenen Batterien für einen Zeitraum von insgesamt 10 Werktagen (Montag bis Samstag, mit Ausnahme der gesetzlichen, bundeseinheitlichen Feiertage), bewirkt die KKH ebenfalls eine Vertragsstrafe, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass ihn in Bezug auf die Lieferunfähigkeit oder in Bezug auf deren nicht rechtzeitige Behebung kein Verschulden im Sinne von §§ 276, 278 BGB trifft (bspw. weil der Hersteller den Vertrieb des jeweiligen Produkts eingestellt hat oder der Großhandel vollständig lieferunfähig ist).

(3) Bei schwerwiegenden Vertragsverstößen ist die KKH berechtigt, nach vorheriger Anhörung des Leistungserbringens durch die KKH, den Rahmenvertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. § 314 BGB gilt entsprechend. Die Kündigung kann gegenüber dem einzelnen Leistungserbringer ausgesprochen werden und hat die Wirkung, dass dieser sodann nicht mehr am Rahmenvertrag teilnimmt. Daneben ist auch eine außerordentliche Kündigung gegenüber dem Verband möglich, wenn dieser seine rahmenvertraglichen Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

Als schwerwiegender Vertragsverstoß im Sinne des Abs. 2 gilt zum Beispiel:

- die wiederholte nicht vertragskonforme Einreichung beziehungsweise Übermittlung von Kostenvoranschlägen
- die Berechnung nicht ausgeführter oder abweichender Leistungen,
- wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die gesetzlichen Datenschutzregelungen,
- die Erhebung von Aufzahlungen gegenüber den Versicherten, die nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen entsprechen,
- rufschädigende Äußerungen über die KKH gegenüber den Versicherten,
- die Beeinflussung der Versicherten bezüglich der Beantragung sowie die Abgabe im Abonnement,
- ein Verstoß gegen §16 Absatz 1 bis 7

Die KKH ist bei einer Nichtversorgung oder nicht fristgerechten Versorgung durch den Leistungserbringer dazu berechtigt, im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine Nachbesserungsfrist zu setzen oder die Versorgung durch Dritte sicherzustellen. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung innerhalb der Nachbesserungsfrist nicht nach, so kann der Auftrag durch die KKH ebenfalls entzogen werden. Bei Auftragsentzug werden die bis dahin entstandenen Kosten des Leistungserbringens nicht durch die KKH beglichen. Abs. 3 Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungserbringer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

## **§ 16 Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer, Vertragsärzten und medizinischen Einrichtungen**

- (1) Eine gezielte Beeinflussung von Vertragsärzten hinsichtlich der Beantragung bestimmter Leistungen ist unzulässig.
- (2) Die Abgabe von Batterien an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen vom Depotverbot sind Produkte, die zur Versorgung im Notfall eingesetzt werden.
- (3) Eine Vergütung von Dienstleistungen oder die Gewährung anderer Vorteile an Vertragsärzte, stationäre Einrichtungen bzw. deren Mitarbeiter durch den Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Leistung ist unzulässig.
- (4) Unzulässig ist auch die Gewährung von Vergütungen, Provisionen oder anderer Vorteile (z.B. unentgeltliche Erbringung von nicht vertraglich vereinbarten Leistungen) für die Zuweisung von Patienten und Verordnungen.
- (5) Eine Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Vertragsärzten oder Krankenhäusern mit dem Ziel, eine Ausweitung der Versorgungen beziehungsweise die Inanspruchnahme von Hilfsmitteln zu erzielen, oder dergestalt, dass die freie Wahl der Versicherten unter den versorgungsberechtigten Leistungserbringern beeinflusst wird, ist nicht zulässig.
- (6) Es gelten im Übrigen für sämtliche Kooperationen die im Kodex „Medizinprodukte der Spitzenverbände der Gesetzlichen Krankenkassen und des Bundesfachverbandes BVMed niedergelegten Verhaltensregeln.
- (7) Es gelten im Übrigen die Regelungen des § 128 SGB V.
- (8) Ein Verstoß gegen Abs. 1 bis 7 stellt einen schweren Vertragsverstoß i.S. v § 15 dar.

## **§ 17 Wettbewerb und Werbung**

- (1) Werbemaßnahmen der Vertragsparteien sind auf sachliche Informationen abzustellen. Planen die Vertragsparteien Anschreiben an ihre Kunden oder Versicherten, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag stehen, sind diese vorab inhaltlich unter den Vertragspartnern abzustimmen. Dies gilt auch für die Benachrichtigung über das Ende dieses Rahmenvertrages.
- (2) Eine gezielte Beeinflussung der Versicherten, insbesondere hinsichtlich der Beantragung bestimmter Leistungen, ist nicht zulässig.
- (3) Bei der Kommunikation mit Versicherten hat der Leistungserbringer stets seine Neutralitätspflicht in Bezug auf die Kostenträger zu wahren. Er unterlässt wertende Aussagen zu Krankenkassen und vermeidet unwahre oder irreführende Aussagen zu den Inhalten des Versorgungsvertrages und/oder den maßgeblichen sozialrechtlichen Vorschriften.

## **§ 18 Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), SGB X, Landesdatenschutzgesetz, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) einzuhalten.

(2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit unter Berücksichtigung des Standes der Technik gem. Art. 32 EU-DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO, herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten etc.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern keine gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse, wie zum Beispiel nach dem SGB V, bestehen (Verschwiegenheitspflicht).

(4) Daten dürfen nur im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen oder im Vertrag genannten Aufgaben und Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung, Gewährleistung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Vertragsende dauerhaft fort.

(6) Die Benennung der KKH als Referenzkunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der KKH gestattet.

## **§ 19 Insolvenz des Leistungserbringers**

(1) Der Leistungserbringer hat die KKH über die Einreichung eines Insolvenzantrages sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

(2) Darüber hinaus stellt der Leistungserbringer der KKH unverzüglich sämtliche Daten und Unterlagen, die für die KKH zur Weiterversorgung der Versicherten notwendig sind in Papierform und/oder in elektronischer Form zur Verfügung.

## **§ 20 Abtretung**

Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag ist der KKH anzuzeigen. Die Einhaltung des vorliegenden Rahmenvertrages bleibt hiervon unberührt.

## **§ 21 Vertragsbeginn, Laufzeit und Kündigung**

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am 15.06.2023 in Kraft.

(2) Der Vertrag und seine Anlagen können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 14.06.2026, schriftlich gekündigt werden. Mit der Kündigung des Vertrages gelten auch die Anlagen des Vertrages als gekündigt. Bei separater Kündigung der Anlagen bleiben die nicht gekündigten Bestandteile des Vertrages weiterhin wirksam.

(3) Sofern eine Anlage ihre Gültigkeit verliert (z.B. durch festgelegte Laufzeiten), bleibt der Rahmenvertrag sowie die übrigen Anlagen hiervon unberührt.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Ende der Mindestlaufzeit Gespräche zur Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden.

## **§ 22 Sonderkündigungsrecht**

- (1) Die KKH ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Leistungsvoraussetzungen nach § 4 dieses Vertrages nicht mehr gegeben sind.
- (2) Die KKH kann vom Rahmenvertrag zurücktreten oder den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Leistungserbringens das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (3) Die KKH hat bei schwerwiegenden Vertragsverstößen nach § 15 dieses Vertrages ein Sonderkündigungsrecht.

## **§ 23 Schriftform**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Bestimmung.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

---

Ort, Datum

Leistungserbringer

---

Ort, Datum

Kaufmännische Krankenkasse – KKH

**Anlage 1.1: „Leistungsbeschreibung Versorgungsweg Versandhandel“**

Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundsatz .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Vertragsgegenständliche Produkte .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2. Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Batterien .....</b>	<b>3</b>
<b>1.3. Haltbarkeitsdatum der Batterien .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Leistungsumfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Versorgungszeitraum .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2. Versorgungsumfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3. Versorgungsart .....</b>	<b>4</b>
<b>2.3.1. Erstversorgung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.3.2. Nachlieferung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.4. Versorgungsabläufe – Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4.1. Versorgungsablauf der Erstversorgung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4.2. Versorgungsablauf der Nachlieferungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.4.3 Bestellbestätigung .....</b>	<b>6</b>
<b>2.5. Datenschutzrechtliche Anforderungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.6. Wechsel des Vertragspartners durch den Versicherten .....</b>	<b>6</b>
<b>2.8. Kostenvoranschlag.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Lieferung der Batterien.....</b>	<b>7</b>
<b>3.1. Lieferfrist .....</b>	<b>7</b>
<b>3.2. Lieferdokumentation.....</b>	<b>8</b>
<b>3.3. Kontaktmöglichkeit und Kontaktdaten des Auftragnehmers.....</b>	<b>8</b>
<b>3.4. Retourenbearbeitung.....</b>	<b>9</b>
<b>3.5. Zuständige Stelle .....</b>	<b>9</b>
<b>3.6. Weitere Leistungspflichten .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Fälligkeit der Vergütung .....</b>	<b>9</b>



## 1 Grundsatz

### 1.1. Vertragsgegenständliche Produkte

Die KKH übernimmt zur Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit des Cochlea-Implantats die Kosten der Energieversorgung des Sprachprozessors. In dieser Leistungsbeschreibung ist ausschließlich die Energiequelle in Form von CI geeigneten high-power Batterien, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst-, Service- und Versorgungsleistungen, geregelt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auftragsannahme,
- Lieferung und Verpackung,
- Dokumentation der erbrachten Leistungsbestandteile,
- Garantie und Gewährleistung,
- Vorhaltung einer Servicerufnummer für Rückfragen und Reklamationen.

Der Leistungserbringer stellt dem Versicherten die notwendigen high-power Einwegbatterien<sup>1</sup> nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Dem Versicherten wird eine mehrkostenfreie Versorgung nach den Regelungen dieser Anlage ermöglicht.

Es handelt sich um die Energieversorgung des für den zum Implantat ergänzend erforderlichen Sprachprozessor (Medizinprodukt), weswegen die CI-Batterien nach internen Prozessen für die Hilfsmittelversorgungen bearbeitet werden. Aufgrund dessen erhalten die CI-Batterien eine Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer und werden nach den Hilfsmittelkennzeichen klassifiziert.

Folgende CI Batterien sollen als Kaufprodukte abgegeben werden und gehen in das Eigentum des Versicherten über:

#### High-Power Einwegbatterien

Einseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094

Beidseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095

Die vertragsgegenständlichen Batterien sind nachstehend beschrieben.

Es handelt sich um nicht oxidierende **High-Power Einwegbatterien**, welche ausschließlich für den Einsatz in Sprachprozessoren für Cochlea-Implantate geeignet sind. Die Versorgung beschränkt sich auf Batterien mit der Zeichenbedeutung PR44 nach der IEC-Norm 60086-1 Primary batteries (IEC - International Electrotechnical Commission). Diese beschreibt die Abmessung als Runde Zelle und den Batterietyp/-art Zink-Luft-Zelle.

Die Mindestanforderungen der Batterien ergeben sich aus Ziff. 1.2 „Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Produkte“, welche die angebotene Batterie zwingend zu erfüllen hat.

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird nachstehend nur noch von Batterien gesprochen.

## **1.2. Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Batterien**

Die technischen Mindestanforderungen an die Qualität und die Ausführung der Batterien ergeben sich aus den nachstehenden Anforderungen.

Elektrochemisches System:	Zink-Luft-Zelle
Farbkodierung:	Blau
Batteriegröße:	675 (PR44)
Durchmesser (mm):	11,6
Höhe (mm):	5,4
Spannung (V):	1,4 (1,45)
Eigenschaften:	quecksilberfrei nicht oxidierend Cochlea-Implantat geeignet

## **1.3. Haltbarkeitsdatum der Batterien**

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet ausschließlich Batterien auszuliefern, deren Haltbarkeitsdatum bei Auslieferung mindestens noch 15 Monate gültig ist.

## **2 Leistungsumfang**

### **2.1. Versorgungszeitraum**

Der Vertragspartner hat die Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Batterien für die komplette Vertragslaufzeit durchzuführen, sofern es nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners durch den Versicherten kommt.

### **2.2. Versorgungsumfang**

Bei jeder Auslieferung für einen Versicherten mit monauraler Versorgung (Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094) sind 120 Batterien vom Vertragspartner abzugeben.

Ist der Versicherte binaural (Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095) mit zwei Cochlea-Implantaten versorgt, ist je Auslieferung die Stückzahl von 240 Batterien möglich. Dies gilt auch bei einem Wechsel von monaural auf binaural.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen.

## 2.3. Versorgungsart

### 2.3.1. Erstversorgung

Das erstmalige Beliefern des Versicherten mit den vertragsgegenständlichen Batterien wird als Erstversorgung (Kennzeichen 00) bezeichnet.

Die Erstversorgung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Genehmigung (Kostenübernahmeverklärung) der KKH. Die Genehmigung durch die KKH wird im Zuge der Antragsstellung des Vertragspartners erteilt. Die Genehmigung zur Erstversorgung wird über die komplette Vertragslaufzeit nur einmalig durchgeführt, sofern der Versicherte keinen Vertragspartnerwechsel vornimmt.

Für die Genehmigung ist grundsätzlich ein elektronischer Kostenvoranschlag vom Vertragspartner einzureichen. Für den weiteren Ablauf wird auf Ziff. 2.4. „Versorgungsabläufe - Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner“ verwiesen.

Die **Kennzeichnung für die Abrechnung** der Batterien sowie des **Kostenvoranschlages** über eine Erstversorgung ist mit dem Hilfsmittel Kennzeichen

#### 00 = Erstversorgung

(Kauf/ Erstlieferung: erstmalige Versorgung (Leistungsabgabe) mit einem neuen Hilfsmittel hier: Batterien sowie jeder Vertragspartnerwechsel)

vorzunehmen.

### 2.3.2. Nachlieferung

Alle weiteren Lieferungen mit den vertraglich geregelten Batterien werden als Nachlieferungen bezeichnet.

Die Nachlieferungen erfolgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages genehmigungsfrei. Für die Nachlieferungen hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Kostenvoranschlag einzureichen, hierbei wird auf den Versorgungsablauf gemäß Ziff. 2.4. „Versorgungsabläufe - Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner“ verwiesen.

Die **Kennzeichnung für die Abrechnung** der Batterien sowie des **Kostenvoranschlages** über eine Nachlieferung ist mit dem Hilfsmittel Kennzeichen:

#### 04 = Nachlieferung

(Erneute Versorgung (Leistungsabgabe) mit dem gleichen Hilfsmittel (hier: Batterien), Nachlieferung eines Produktes mit identischer Hilfsmittelpositionsnummer)

vorzunehmen.

Die Abrechnung der Leistung kann direkt gemäß der Anlage 03: „Abrechnungsregelung“ erfolgen. Eine Preiskürzung erfolgt nicht, soweit die vertraglich vereinbarten Preise/Konditionen angegeben werden.

## **2.4. Versorgungsabläufe – Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner**

Der Versicherte wird dazu aufgefordert in seiner Bestellung die Anzahl seiner Versorgung mit Cochlea-Implantaten (mono- oder binaural) anzugeben. Führt der Versicherte eine telefonische Beauftragung durch, hat der Vertragspartner den Versicherten zu befragen, ob eine mono- oder binaurale Versorgung vorliegt. Zudem gilt es zu erfragen, ob der Versicherte vorher bei einem anderen Vertragspartner bestellt hat.

Anhand dieser Auskünfte hat der Vertragspartner auf dem eKV sowie der Abrechnung die entsprechende Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer auszuwählen und zu verwenden:

Für einseitige Versorgungen ist die Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer

- 8800990094 (**monaurale CI Batterien**)

und für beidseitige Versorgungen die Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer

- 8800990095 (**binaurale CI Batterien**)

anzugeben.

### **2.4.1. Versorgungsablauf der Erstversorgung**

Die Auftragsstellung zur Erstversorgung wird durch den Versicherten eigenständig vorgenommen. Grundsätzlich soll sich der Versicherte für die Beauftragung zur Versorgung mit Batterien an den von ihm selbstgewählten Vertragspartner wenden.

Eine Beeinflussung hinsichtlich der Beantragung ist nicht gestattet.

Der Vertragspartner hat für die Antragstellung durch den Versicherten zumindest die folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen:

- Kostenlose Servicerufnummer,
- Postanschrift,
- E-Mail Adresse,

durch welche der Versicherte einen Bedarf der vertragsgegenständlichen Batterien aufzeigen kann und Angaben zu Versichertenkontaktdaten mitteilen kann. Optional ist die Möglichkeit einer Bestellung über ein Online-Kontaktformular oder eines webbasierten Online-Shops vom Vertragspartner bereit zu stellen.

Im Anschluss hat der Vertragspartner einen elektronischen Kostenvoranschlag gemäß Ziff. 2.8. „Kostenvoranschlag“ bei der KKH einzureichen. Die KKH prüft die beantragte Versorgung und erteilt mit der Genehmigung/ Kostenübernahmeverklärung dem Auftragnehmer den Versorgungsauftrag mit.

Der Vertragspartner hat den Versicherten mit dem in der Genehmigung festgelegten Umfang an Batterien zu beliefern.

Im Rahmen des eKV-Verfahrens werden die erforderlichen Versichertenkontaktdaten durch die KKH dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

## **2.4.2. Versorgungsablauf der Nachlieferungen**

Die Beauftragung des Vertragspartners mit einer Nachlieferung übernimmt der Versicherte ebenfalls selbstständig, sobald sein Batteriebestand nahezu aufgebraucht ist. Je nach individuellem Verbrauch der Batterien, wendet sich der Versicherte bei Bedarf an den gewählten Vertragspartner.

Vorab terminierte Belieferungen im Abonnement sind nicht gestattet.

Der Vertragspartner hat für die Nachlieferung ebenfalls die in Ziff. 2.4.1 „Versorgungsablauf der Erstversorgung“ aufgeführten Kontaktmöglichkeiten für den Versicherten bereit zu stellen.

Nach Auftragsstellung des Versicherten führt der Vertragspartner eine Lieferung im Umfang der vertraglich geregelten Konditionen **genehmigungsfrei** durch.

## **2.4.3 Bestellbestätigung**

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Versicherten bei einer Bestellung, unabhängig ob es sich um eine Bestellung der Erst- oder Nachlieferung handelt, über den

- elektronischen oder
- postalischen Weg

eine Bestellbestätigung dem Versicherten zukommen zu lassen. Bestellt der Versicherte die erforderlichen Batterien auf dem telefonischen Weg, ist die Bestellnummer dem Versicherten mündlich zu benennen.

## **2.5. Datenschutzrechtliche Anforderungen**

Der Vertragspartner erhält zur ordnungsgemäßen Versorgungsdurchführung folgende Versichertendaten von der KKH bzw. von dem Versicherten direkt:

- Name, Vorname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Krankenversichertenkartennummer
- ggf. abweichende Kontaktdaten der Pflegeperson/des gesetzlichen Betreuers/etc.

Diese sind nach den gültigen Datenschutzbestimmungen zu nutzen, aufzubewahren und ggf. zu vernichten.

## **2.6. Wechsel des Vertragspartners durch den Versicherten**

Der Versicherte kann sein Wahlrecht unter den Vertragspartnern jederzeit ausüben. Wählt der Versicherte während eines bereits genehmigten Versorgungszeitraumes einen anderen Vertragspartner, so wirkt das Wahlrecht nach

- Verbrauch der zuvor ausgelieferten Batterien sowie
- der anschließenden Auftragsstellung für Batterien durch den Versicherten beim neu gewählten Vertragspartner.

Dieser hat die Erstversorgung gemäß Ziff. 2.4.1 „Versorgungsablauf der Erstversorgung“ einzureichen.

## 2.8. Kostenvoranschlag

Soweit der Vertragspartner gemäß Leistungsbeschreibung einen Kostenvoranschlag zu erstellen und einzureichen hat, ist dieser grundsätzlich in elektronischer Form (eKV) gemäß der Anlage 04: „Datenübermittlung“ in der vorgegebenen Form an die dort benannte Stelle zu übermitteln.

Der elektronische Kostenvoranschlag ist entsprechend der Versorgungsart mit den folgenden Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummern sowie entsprechenden Hilfsmittelkennzeichen zu kennzeichnen:

### Monaural/ einseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: **8800990094**

### Binaural/ beidseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: **8800900095**

### Hilfsmittelkennzeichen gem. Ziff. 2.3 „Versorgungsart“:

00 = Erstversorgung

04 = Nachlieferung

## 3. Lieferung der Batterien

Der Vertragspartner liefert die vertragsgegenständlichen Batterien im notwendigen Umfang gemäß Ziff. 2.2. „Versorgungsumfang“ bzw. der erteilten Genehmigung durch die KKH. Die Auslieferung der Batterien hat im vollen Umfang und unter Beachtung der vertraglich geregelten Konditionen zu erfolgen.

Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Batterien hat per Postversand CPT<sup>2</sup> Lieferort laut Bestellung des Versicherten gemäß Incoterms 2010<sup>2</sup> zu erfolgen. Der Vertragspartner hat eine neutrale Verpackung zu verwenden. Hierbei muss sichergestellt werden, dass die Verpackungen keinen Rückschluss auf den Inhalt und die Batterien zulassen (z. B. Hersteller- oder Produktaufdruck, durch außen angeheftete Lieferscheine). Es ist sicherzustellen, dass die Lieferung in den Briefkasten des Versicherten passt.

Dem Vertragspartner steht es frei, die Auslieferung selbst zu übernehmen oder Versandunternehmen/Logistiker mit der Lieferung zu beauftragen.

Die Abgabe der vertragsgegenständlichen Batterien an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten ist unzulässig.

### 3.1. Lieferfrist

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Lieferung der Batterien unverzüglich erfolgt. Die vertragsgegenständlichen Batterien müssen dem Versicherten zwingend

---

<sup>2</sup> Incoterms 2010 sind international gültige Lieferbedingungen. CPT steht für „Carriage Paid To“. Es bedeutet, dass alle Kosten der Lieferungen durch den Auftragnehmer getragen werden. Weitere Informationen sind [unter https://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/](https://www.iccgermany.de/standards-regelwerke/incoterms/) zu erhalten.

- innerhalb von **4 Tagen** (Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage) zugestellt worden sein.

Der Samstag wird bei der Ermittlung inkludiert, da Paketzustellungen i.d.R. auch an Samstagen erfolgen.

In die Lieferfrist von 4 Tagen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Genehmigung von der KKH erhält bzw. der Versicherte die Bestellung erteilt, nicht mit eingerechnet.

Wünscht der Versicherte eine Belieferung zu einem späteren Zeitpunkt, ist diesem Wunsch Rechnung zu tragen. In diesem Fall hat der Vertragspartner den abweichenden Terminwunsch des Versicherten nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der KKH vorzulegen.

Kann der Vertragspartner die vertraglich vereinbarte Lieferfrist oder den mit dem Versicherten vereinbarten Liefertermin nicht einhalten (z.B. aufgrund von Versorgungsgängen), so hat der Vertragspartner unverzüglich nach Bekanntwerden der Lieferverzögerung den Versicherten zu informieren.

### **3.2. Lieferdokumentation**

Für jede im Rahmen des Rahmenvertrages erbrachte Lieferung ist ein Lieferschein/ -bestätigung mit Versanddatum der Batterien verpflichtend zur Abrechnung vorzuhalten.

Der Lieferschein dient als rechnungsbegründende Unterlagen, wobei **ohne Lieferschein** bzw. Liefernachweis **keine Abrechnung** erfolgen darf.

Eine separate, unterschriebene Empfangsbestätigung durch den Versicherten ist beim Versorgungsweg Versandhandel nicht einzuholen.

### **3.3. Kontaktmöglichkeit und Kontaktdaten des Auftragnehmers**

Der Vertragspartner gewährleistet zu den üblichen Geschäftszeiten eine telefonische Erreichbarkeit gegenüber den Versicherten und der KKH für die Versorgungsannahme und Erteilung von Auskünften. Der Vertragspartner stellt der KKH eine Ansprechpartnerliste mit Kontaktdaten für Rückfragen und Beschwerden zur Verfügung.

Für die telefonische Erreichbarkeit ist eine kostenfreie Rufnummer - mit Ausnahme der üblichen Telefonkosten im deutschen Festnetz - zur Verfügung zu stellen. Die Servicerufnummer ist in ausreichendem Umfang zu besetzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit 80% der (vertragsbezogenen) Anrufe in einem Zeitraum von 20 Sekunden anzunehmen.

Optional stellt der Vertragspartner dem Versicherten auf seiner Internetseite eine Kontaktmöglichkeit in Form eines Kontaktformulars zur Verfügung, um seine Anliegen/ Fragen formulieren und/oder einen Rückruf erbitten zu können.

Spätestens bei Lieferung der Batterien informiert der Vertragspartner den Versicherten in geeigneter Form über seine vollständigen Kontaktdaten und Kontaktmöglichkeiten.

### **3.4. Retourenbearbeitung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei berechtigten Reklamationen, die gelieferten Batterien beim Versicherten wieder abzuholen bzw. wahlweise bereits bei Belieferung einen Retourenschein beizufügen, damit der Versicherte die Batterien versandkostenfrei zurücksenden kann. Dabei ersetzt der Vertragspartner im Falle einer berechtigten Reklamation die fehlenden Batterien kostenlos in einer separaten Lieferung.

Außerdem ist der Vertragspartner für Garantie und Gewährleistungsfälle der gelieferten Batterien zuständig.

Schäden, die der Versicherte offensichtlich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, werden nicht von der KKH vergütet. Der Leistungserbringer verweist den Versicherten in diesen Fällen an die KKH.

### **3.5. Zuständige Stelle**

Soweit gemäß dieser Leistungsbeschreibung im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Datenübermittlung an die KKH zu erfolgen hat, hat diese an die in der Anlage 04: „Datenübermittlung“ genannte Stelle unter Einhaltung der dort geregelten Anforderungen an die Datenübermittlung zu erfolgen.

Eine Übermittlung von fallbezogenen Daten, wie Antragsformulare, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, etc. per E-Mail ist grundsätzlich unzulässig. Dies mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den gesendeten Informationen um Sozialdaten handelt und das damit verbundene Risiko/ den damit verbundenen Aufwand.

### **3.6. Weitere Leistungspflichten**

Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus dem Rahmenvertrag.

## **4. Fälligkeit der Vergütung**

Die Regelungen zur Vergütung und der Fälligkeit der Vergütung ergeben sich aus dem Rahmenvertrag sowie der Anlage 03: „Abrechnungsregelung“.

Die zuständige Stelle für die Abrechnung mit der KKH gemäß Anlage 03: „Abrechnungsregelung“ lautet wie folgt:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
c/o Abrechnungszentrum Emmendingen  
An der B3 Haus Nr. 6  
79312 Emmendingen

Telefonnummer des Kundenservice: 07641 9201-0

**Anlage 1.2: „Leistungsbeschreibung Versorgungsweg Ladengeschäft“**

Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundsatz .....</b>	<b>2</b>
<b>1.1. Vertragsgegenständliche Produkte .....</b>	<b>2</b>
<b>1.2. Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Batterien .....</b>	<b>3</b>
<b>1.3. Haltbarkeitsdatum der Batterien .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Leistungsumfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Versorgungszeitraum .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2. Versorgungsumfang .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3. Versorgungsart .....</b>	<b>4</b>
<b>2.3.1. Erstversorgung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.3.2. Nachlieferung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.4. Versorgungsabläufe – Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4.1. Versorgungsablauf der Erstversorgung.....</b>	<b>5</b>
<b>2.4.2. Versorgungsablauf der Nachlieferungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.5. Datenschutzrechtliche Anforderungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.6. Wechsel des Vertragspartners durch den Versicherten .....</b>	<b>7</b>
<b>2.8. Kostenvoranschlag.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Abgabe der Batterien.....</b>	<b>7</b>
<b>3.1. Abgabefrist.....</b>	<b>7</b>
<b>3.2. Abgabedokumentation .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3. Kontaktmöglichkeit und Kontaktdaten des Auftragnehmers.....</b>	<b>8</b>
<b>3.4. Retourenbearbeitung.....</b>	<b>8</b>
<b>3.5. Zuständige Stelle .....</b>	<b>9</b>
<b>3.6. Weitere Leistungspflichten .....</b>	<b>9</b>
<b>4. Fälligkeit der Vergütung .....</b>	<b>9</b>

## 1 Grundsatz

### 1.1. Vertragsgegenständliche Produkte

Die KKH übernimmt zur Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit des Cochlea-Implantats die Kosten der Energieversorgung des Sprachprozessors. In dieser Leistungsbeschreibung ist ausschließlich die Energiequelle in Form von CI geeigneten high-power Batterien, einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Dienst-, Service- und Versorgungsleistungen, geregelt.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auftragsannahme,
- Beratung und Einweisung im Einzelfall,
- Dokumentation der erbrachten Leistungsbestandteile,
- Garantie und Gewährleistung,
- Vorhaltung einer Servicerufnummer für Rückfragen und Reklamationen.

Der Leistungserbringer stellt dem Versicherten die notwendigen high-power Einwegbatterien<sup>1</sup> nach Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Dem Versicherten wird eine mehrkostenfreie Versorgung nach den Regelungen dieser Anlage ermöglicht.

Es handelt sich um die Energieversorgung des für den zum Implantat ergänzend erforderlichen Sprachprozessor (Medizinprodukt), weswegen die CI-Batterien nach internen Prozessen für die Hilfsmittelversorgungen bearbeitet werden. Aufgrund dessen erhalten die CI-Batterien eine Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer und werden nach den Hilfsmittelkennzeichen klassifiziert.

Folgende CI Batterien sollen als Kaufprodukte abgegeben werden und gehen in das Eigentum des Versicherten über:

#### High-Power Einwegbatterien

Einseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094

Beidseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095

Die vertragsgegenständlichen Batterien sind nachstehend beschrieben.

---

<sup>1</sup> Der Einfachheit halber wird nachstehend nur noch von Batterien gesprochen.

Es handelt sich um nicht oxidierende **High-Power Einwegbatterien**, welche ausschließlich für den Einsatz in Sprachprozessoren für Cochlea-Implantate geeignet sind. Die Versorgung beschränkt sich auf Batterien mit der Zeichenbedeutung PR44 nach der IEC-Norm 60086-1 Primary batteries (IEC - International Electrotechnical Commission). Diese beschreibt die Abmessung als Runde Zelle und den Batterietyp/-art Zink-Luft-Zelle.

Die Mindestanforderungen der Batterien ergeben sich aus Ziff. 1.2 „Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Produkte“, welche die angebotene Batterie zwingend zu erfüllen hat.

## **1.2. Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Batterien**

Die technischen Mindestanforderungen an die Qualität und die Ausführung der Batterien ergeben sich aus den nachstehenden Anforderungen.

Elektrochemisches System:	Zink-Luft-Zelle
Farbkodierung:	Blau
Batteriegröße:	675 (PR44)
Durchmesser (mm):	11,6
Höhe (mm):	5,4
Spannung (V):	1,4 (1,45)
Eigenschaften:	quecksilberfrei nicht oxidierend Cochlea-Implantat geeignet

## **1.3. Haltbarkeitsdatum der Batterien**

Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet ausschließlich Batterien abzugeben, deren Haltbarkeitsdatum bei Abgabe mindestens noch 15 Monate gültig ist.

## **2 Leistungsumfang**

### **2.1. Versorgungszeitraum**

Der Vertragspartner hat die Versorgung mit den vertragsgegenständlichen Batterien für die komplette Vertragslaufzeit durchzuführen, sofern es nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners durch den Versicherten kommt.

### **2.2. Versorgungsumfang**

Bei jeder Auslieferung für einen Versicherten mit monauraler Versorgung (Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094) sind 120 Batterien vom Vertragspartner abzugeben.

Ist der Versicherte binaural (Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095) mit zwei Cochlea-Implantaten versorgt, ist je Auslieferung die Stückzahl von 240 Batterien möglich. Dies gilt auch bei einem Wechsel von monaural auf binaural.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, eine wirtschaftliche Versorgung sicherzustellen.

## 2.3. Versorgungsart

### 2.3.1. Erstversorgung

Die erstmalige Versorgung des Versicherten mit den vertragsgegenständlichen Batterien wird als Erstversorgung (Kennzeichen 00) bezeichnet.

Die Erstversorgung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer vorherigen schriftlichen Genehmigung (Kostenübernahmeverklärung) der KKH. Die Genehmigung durch die KKH wird im Zuge der Antragsstellung des Vertragspartners erteilt. Die Genehmigung zur Erstversorgung wird über die komplette Vertragslaufzeit nur einmalig durchgeführt, sofern der Versicherte keinen Vertragspartnerwechsel vornimmt.

Für die Genehmigung ist grundsätzlich ein elektronischer Kostenvoranschlag vom Vertragspartner einzureichen. Für den weiteren Ablauf wird auf Ziff. 2.4. „Versorgungsabläufe - Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner“ verwiesen.

Die **Kennzeichnung für die Abrechnung** der Batterien sowie des **Kostenvoranschlages** über eine Erstversorgung ist mit dem Hilfsmittel Kennzeichen

#### 00 = Erstversorgung

(Kauf/ Erstversorgung: erstmalige Versorgung (Leistungsabgabe) mit einem neuen Hilfsmittel hier: Batterien sowie jeder Vertragspartnerwechsel)

vorzunehmen.

### 2.3.2. Nachlieferung

Alle weiteren Lieferungen mit den vertraglich geregelten Batterien werden als Nachlieferungen bezeichnet.

Die Nachlieferungen erfolgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages genehmigungs-frei. Für die Nachlieferungen hat der Vertragspartner grundsätzlich keinen Kostenvoran-schlag einzureichen, hierbei wird auf den Versorgungsablauf gemäß Ziff. 2.4. „Versorgungs-abläufe - Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner“ ver-wiesen.

Die **Kennzeichnung für die Abrechnung** der Batterien sowie des **Kostenvoranschlages** über eine Nachlieferung ist mit dem Hilfsmittel Kennzeichen:

#### 04 = Nachlieferung

(Erneute Versorgung (Leistungsabgabe) mit dem gleichen Hilfsmittel (hier: Batterien), Nachlieferung eines Produktes mit identischer Hilfsmittelpositionsnummer)

vorzunehmen.

Die Abrechnung der Leistung kann direkt gemäß der Anlage 03: „Abrechnungsregelung“ er-folgen. Eine Preiskürzung erfolgt nicht, soweit die vertraglich vereinbarten Preise/Konditio-nen angegeben werden.

## 2.4. Versorgungsabläufe – Auftragsstellung des Versicherten/ Auftragsannahme durch Vertragspartner

Der Versicherte sucht eigenständig das Ladengeschäft des Vertragspartners auf oder kontaktiert dies telefonisch.

Der Versicherte wird dazu aufgefordert die Anzahl seiner Versorgung mit Cochlea-Implantaten (mono- oder binaural) anzugeben. Führt der Versicherte eine telefonische Beauftragung durch, hat der Vertragspartner den Versicherten zu befragen, ob eine mono- oder binaurale Versorgung vorliegt. Zudem gilt es zu erfragen, ob der Versicherte vorher durch einen anderen Vertragspartner versorgt wurde.

Anhand dieser Auskünfte hat der Vertragspartner auf dem eKV sowie der Abrechnung die entsprechende Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer auszuwählen und zu verwenden:

Für einseitige Versorgungen ist die Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer

- 8800990094 (**monaurale CI Batterien**)

und für beidseitige Versorgungen die Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer

- 8800990095 (**binaurale CI Batterien**)

anzugeben.

### 2.4.1. Versorgungsablauf der Erstversorgung

Die Auftragsstellung zur Erstversorgung wird durch den Versicherten eigenständig vorgenommen. Grundsätzlich soll sich der Versicherte für die Beauftragung zur Versorgung mit Batterien an den von ihm selbstgewählten Vertragspartner wenden.

Eine Beeinflussung hinsichtlich der Beantragung ist nicht gestattet.

Der Vertragspartner hat für die Antragstellung durch den Versicherten zumindest die folgenden Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen:

- Kostenlose Servicerufnummer,
- Postanschrift,
- E-Mail Adresse,
- Öffnungszeiten zu den üblichen Geschäftszeiten.

durch welche der Versicherte einen Bedarf der vertragsgegenständlichen Batterien aufzeigen kann und Angaben zu Versichertenkontaktdaten mitteilen kann. Im Anschluss hat der Vertragspartner einen elektronischen Kostenvoranschlag gemäß Ziff. 2.8. „Kostenvoranschlag“ bei der KKH einzureichen. Die KKH prüft die beantragte Versorgung und erteilt mit der Genehmigung/ Kostenübernahmeverklärung dem Auftragnehmer den Versorgungsauftrag mit.

Der Vertragspartner hat den Versicherten mit dem in der Genehmigung festgelegten Umfang an Batterien aus dem Ladengeschäft heraus zu versorgen.



Im Rahmen des eKV-Verfahrens werden die erforderlichen Versichertenkontaktdaten durch die KKH dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

#### **2.4.2. Versorgungsablauf der Nachlieferungen**

Die Beauftragung des Vertragspartners mit einer Nachlieferung übernimmt der Versicherte ebenfalls selbstständig, sobald sein Batteriebestand nahezu aufgebraucht ist. Je nach individuellem Verbrauch der Batterien, wendet sich der Versicherte bei Bedarf an den gewählten Vertragspartner.

Vorab terminierte Abgaben im Abonnement sind nicht gestattet.

Der Vertragspartner hat für die Nachlieferung ebenfalls die in Ziff. II 2.4.1 „Versorgungsablauf der Erstversorgung“ aufgeführten Kontaktmöglichkeiten für den Versicherten bereit zu stellen.

Nach Auftragsstellung des Versicherten führt der Vertragspartner eine Lieferung im Umfang der vertraglich geregelten Konditionen **genehmigungsfrei** durch.

#### **2.4.3. Beratung und Einweisung**

Vom Grundsatz her erfolgt die Beratung und Einweisung (z.B. Schulung Batteriewechsel) im Zusammenhang mit der Implantation und der anschließenden medizinischen Rehabilitation. Sollten im Einzelfall Fragen auftreten oder besteht der Wunsch der Versicherten, eine Einweisung zu erhalten, sind Beratungen und / oder Einweisungen bei Bedarf durchzuführen.

#### **2.4.4. Bestätigung über den Empfang**

Der Leistungserbringer ist bei einer Versorgung verpflichtet, unabhängig ob es sich um Erstversorgung oder Nachlieferung handelt, eine Bestätigung über den erfolgten Empfang auszufüllen und vom Versicherten unterzeichnen zu lassen. Ihm ist ein Durchschlag dieser Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Der Leistungserbringer hat hierzu Anlage 05 „Muster Empfangsbestätigung“ zu verwenden, ansonsten mindestens ein inhaltsgleiches vom Leistungserbringer erstelltes Dokument

### **2.5. Datenschutzrechtliche Anforderungen**

Der Vertragspartner erhält zur ordnungsgemäßen Versorgungsdurchführung folgende Versichertendaten von der KKH bzw. von dem Versicherten direkt:

- Name, Vorname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Krankenversichertenkartennummer
- ggf. abweichende Kontaktdaten der Pflegeperson/des gesetzlichen Betreuers/etc.

Diese sind nach den gültigen Datenschutzbestimmungen zu nutzen, aufzubewahren und ggf. zu vernichten.

## **2.6. Wechsel des Vertragspartners durch den Versicherten**

Der Versicherte kann sein Wahlrecht unter den Vertragspartnern jederzeit ausüben. Wählt der Versicherte während eines bereits genehmigten Versorgungszeitraumes einen anderen Vertragspartner, so wirkt das Wahlrecht nach

- Verbrauch der zuvor ausgelieferten Batterien sowie
- der anschließenden Auftragsstellung für Batterien durch den Versicherten beim neu gewählten Vertragspartner.

Dieser hat die Erstversorgung gemäß Ziff. 2.4.1 „Versorgungsablauf der Erstversorgung“ einzureichen.

## **2.8. Kostenvoranschlag**

Soweit der Vertragspartner gemäß Leistungsbeschreibung einen Kostenvoranschlag zu erstellen und einzureichen hat, ist dieser grundsätzlich in elektronischer Form (eKV) gemäß der Anlage 04: „Datenübermittlung“ in der vorgegebenen Form an die dort benannte Stelle zu übermitteln.

Der elektronische Kostenvoranschlag ist entsprechend der Versorgungsart mit den folgenden Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummern sowie entsprechenden Hilfsmittelkennzeichen zu kennzeichnen:

### Monaural/ einseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: **8800990094**

### Binaural/ beidseitige Versorgung:

Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: **880090095**

### Hilfsmittelkennzeichen gem. Ziff. 2.3 „Versorgungsart“:

00 = Erstversorgung

04 = Nachlieferung

## **3. Abgabe der Batterien**

Der Vertragspartner gibt die vertragsgegenständlichen Batterien im notwendigen Umfang gemäß Ziff. 2.2. „Versorgungsumfang“ bzw. der erteilten Genehmigung durch die KKH. Die Abgabe der Batterien hat im vollen Umfang und unter Beachtung der vertraglich geregelten Konditionen zu erfolgen.

### **3.1. Abgabefrist**

Der Vertragspartner stellt sicher, dass die Abgabe der Batterien unverzüglich erfolgt. Die vertragsgegenständlichen Batterien müssen dem Versicherten zwingend

bei genehmigungsfreien Leistungen taggleich

ausgehändigt worden sein.

Bei genehmigungspflichtigen Leistungen (Erstversorgung) beträgt die Abgabefrist 4 Tage, nachdem der Vertragspartner die Genehmigung von der KKH erhält. Wünscht der Versicherte eine Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt, ist diesem Wunsch Rechnung zu tragen. In



diesem Fall hat der Vertragspartner den abweichenden Terminwunsch des Versicherten nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der KKH vorzulegen.

In der Abgabefrist von 4 Tagen ist der Tag, an dem der Vertragspartner die Genehmigung von der KKH erhält bzw. der Versicherte die Bestellung erteilt, nicht mit eingerechnet.

Wünscht der Versicherte eine Abgabe zu einem späteren Zeitpunkt, ist diesem Wunsch Rechnung zu tragen. In diesem Fall hat der Vertragspartner den abweichenden Terminwunsch des Versicherten nachvollziehbar zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der KKH vorzulegen.

Kann der Vertragspartner die vertraglich vereinbarte Abgabefrist oder den mit dem Versicherten vereinbarten Abgabetermin z.B. aufgrund von Versorgungsengpässen nicht einhalten, so hat der Vertragspartner unverzüglich nach Bekanntwerden der Verzögerung den Versicherten und die KKH zu informieren.

### **3.2. Abgabedokumentation**

Für jede im Rahmen des Rahmenvertrages erbrachte Abgabe ist die Empfangsbestätigung verpflichtend zur Abrechnung einzureichen. Bei Erstversorgungen ist die Dokumentation über eine ggf. erfolgte Beratung und Einweisung oder dem Verzicht ebenfalls einzureichen.

Dies dient als rechnungsbegründende Unterlagen, wobei **ohne Empfangsbestätigung keine Abrechnung** erfolgen darf.

### **3.3. Kontaktmöglichkeit und Kontaktdaten des Auftragnehmers**

Der Vertragspartner hat die Servicezeiten zu den üblichen Geschäftszeiten einzuhalten.

Der Vertragspartner gewährleistet zudem eine telefonische Erreichbarkeit gegenüber den Versicherten und der KKH für die Versorgungsannahme und Erteilung von Auskünften. Der Vertragspartner stellt der KKH eine Ansprechpartnerliste mit Kontaktdaten für Rückfragen und Beschwerden zur Verfügung.

Für die telefonische Erreichbarkeit ist eine kostenfreie Rufnummer - mit Ausnahme der üblichen Telefonkosten im deutschen Festnetz - zur Verfügung zu stellen. Die Servicerufnummer ist in ausreichendem Umfang zu besetzen. Der Vertragspartner verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit 80% der (vertragsbezogenen) Anrufe in einem Zeitraum von 20 Sekunden anzunehmen.

Spätestens bei Abgabe der Batterien informiert der Vertragspartner den Versicherten in geeigneter Form über seine vollständigen Kontaktdaten und Kontaktmöglichkeiten.

### **3.4. Retourenbearbeitung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich bei berechtigten Reklamationen, die abgegebenen Batterien des Versicherten zurückzunehmen. In dem Zuge ersetzt der Vertragspartner kostenlos im Falle einer berechtigten Reklamation die fehlenden / defekten Batterien vor Ort.

Außerdem ist der Vertragspartner für Garantie und Gewährleistungsfälle der gelieferten Batterien zuständig.



Schäden, die der Versicherte offensichtlich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, werden nicht von der KKH vergütet. Der Leistungserbringer verweist den Versicherten in diesen Fällen an die KKH.

### **3.5. Zuständige Stelle**

Soweit gemäß dieser Leistungsbeschreibung im Rahmen der Vertragsdurchführung eine Datenübermittlung an die KKH zu erfolgen hat, hat diese an die in der Anlage 04: „Datenübermittlung“ genannte Stelle unter Einhaltung der dort geregelten Anforderungen an die Datenübermittlung zu erfolgen.

Eine Übermittlung von fallbezogenen Daten, wie Antragsformulare, Kostenvoranschlägen, Empfangsbestätigungen, etc. per E-Mail ist grundsätzlich unzulässig. Dies mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den gesendeten Informationen um Sozialdaten handelt und das damit verbundene Risiko/ den damit verbundenen Aufwand.

### **3.6. Weitere Leistungspflichten**

Weitere Leistungspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus dem Rahmenvertrag.

## **4. Fälligkeit der Vergütung**

Die Regelungen zur Vergütung und der Fälligkeit der Vergütung ergeben sich aus dem Rahmenvertrag sowie der Anlage 03: „Abrechnungsregelung“.

Die zuständige Stelle für die Abrechnung mit der KKH gemäß Anlage 03: „Abrechnungsregelung“ lautet wie folgt:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
c/o Abrechnungszentrum Emmendingen  
An der B3 Haus Nr. 6  
79312 Emmendingen

Telefonnummer des Kundenservice: 07641 9201-0

Anlage 02: "Vergütungsübersicht"

Pseudohilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Preis pro Stück (netto, exkl. MwSt) *	Hilfsmittel-kennzeichen	Genehmigungspflicht / -freiheit	Zuzahlung
88.00.99.00.94 (monaural) 88.00.99.00.95 (binaural)	High-Power Einwegbatterien	0,64 €	00 Erstversorgung	Erstversorgung genehmigungspflichtig. Jeder Wechsel des Vertragspartners stellt ebenfalls eine neue Erstversorgung dar.	nein
88.00.99.00.94 (monaural) 88.00.99.00.95 (binaural)	High-Power Einwegbatterien	0,64 €	04 Nachlieferung	genehmigungsfrei	nein

\* der Preis beinhaltet die Versandkosten sowie den möglichen Beratungs- / Dienstleistungsaufwand vor Ort

**Anlage 03: „Abrechnungsregelung“****Abrechnungsmodalitäten****Grundsätzliches**

Die Abrechnung erfolgt nach den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern nach § 302 Abs. 2 SGB V (im Folgenden Richtlinien genannt) in der jeweils aktuellen Fassung.

Eine Leistung ist erst dann abrechenbar, wenn die Leistung vollständig beim Versicherten erbracht wurde.

Die Abrechnung erfolgt binnen 12 Monate nach Abgabe der Batterien. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Leistungserbringer seinen Vergütungsanspruch (Ausschlussfrist).

**Zuständige Stelle für Abrechnungsregelung**

Die zuständige Stelle für die Abrechnung mit der KKH lautet wie folgt:

Kaufmännische Krankenkasse - KKH  
c/o Abrechnungszentrum Emmendingen  
An der B3 Haus Nr. 6  
79312 Emmendingen

Telefonnummer des Kundenservice: 07641 9201-0

**Rechnungslegung/ Abrechnungsregelung SGB V**

(1) Die Abrechnung hat folgende Bestandteile:

- *Abrechnungsdaten*,
- *Kennzeichen Hilfsmittel*:
  - *Erstversorgung: Neulieferung = 00*
  - *Nachlieferung: Nachlieferung = 04*,
- *Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer*:
  - *Einseitige Versorgung*:  
*Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094*
  - *Beidseitige Versorgung*:  
*Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095*,
- *Stückzahlmenge Batterien*,
- *7-stelliger Schlüssel „Leistungserbringergruppen“ (LEGS)*,
- *Gesamtaufstellung der Abrechnung (Gesamtrechnung, ggf. Sammelrechnung)*,
- *Genehmigungsschreiben der KKH (bei Übermittlung per eKV ist kein Genehmigungsschreiben und kein Ausdruck der Genehmigung erforderlich)*,

- *Lieferschein / Liefernachweis (bei Versandhandel) oder Empfangsbestätigung (bei Versorgung im Ladengeschäft)*
- *Angabe der Belegnummer bei Nachberechnungen auf Grund von Absetzungen oder Kürzungen früherer Rechnungen.*

- (2) Nach § 302 Abs. 1 SGB V ist der Auftragnehmer verpflichtet, der KKH die Abrechnungen im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln. Werden die Abrechnungen nicht im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbarer Datenträger übermittelt, hat die KKH gemäß § 303 Abs. 3 SGB V die Daten nach zu erfassen. Die durch die Nacherfassung entstehenden Kosten hat die KKH dem Auftragnehmer durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von bis zu 5 v. H. des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen, falls der Auftragnehmer die Gründe für die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung zu vertreten hat.
- (3) Der Leistungserbringer hat die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung zu vertreten, wenn die KKH die Voraussetzungen zur Annahme von Abrechnungen im Wege elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern geschaffen hat.
- (4) Jeder neu Zugelassene ist verpflichtet, sich vor der erstmaligen Datenlieferung nach Abs. 1 bei der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH, Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover, anzumelden. Dies gilt auch, wenn ein Abrechnungszentrum mit der Erstellung der Abrechnung beauftragt wurde. Sofern ein Betrieb mehrere Filialen hat und die Abrechnungen zentral erstellt werden, muss auch für das zentrale Abrechner-IK eine Anmeldung vorgenommen werden.
- (5) Nimmt der Leistungserbringer erstmalig am maschinellen Abrechnungsverfahren mit einer Ersatzkasse teil, ist zunächst eine Erprobungsphase mit der KKH durchzuführen. In der Erprobungsphase erfolgt eine parallele Übermittlung von maschinellen Abrechnungsdaten sowie Papierabrechnungen. Dabei sind die maschinellen Daten mit der Kennung "ESOL" als Testdaten zu kennzeichnen. Die maschinellen Abrechnungsdaten und die Papierabrechnungen müssen identisch und vergleichbar sein.
- (6) Die Erprobungsphase mit der KKH ist beendet, wenn der Leistungserbringer der datennehmenden Stelle der KKH dreimal hintereinander technisch und inhaltlich einwandfreie maschinelle Daten übermittelt hat. Dies gilt dann als erfüllt, wenn die KKH dem Zugelassenen keine Rückmeldung über Fehler in den Daten gibt.
- (7) Nach der Beendigung der Erprobungsphase werden vom Leistungserbringer ausschließlich Abrechnungen im Wege der elektronischen Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Sinne der Technischen Anlage zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen übermittelt. Die Daten sind durch die Kennung "ESOL" als "Echtdaten" zu kennzeichnen.
- (8) Die Rechnungslegung erfolgt je Zugelassenem für alle Versorgungs-/ Abrechnungsfälle monatlich bis zu zweimal. Die maschinell verwertbaren Daten sind an die von der KKH benannten Stellen zu liefern (s. [www.gkv-datenaustausch.de](http://www.gkv-datenaustausch.de)).
- (9) Es werden nur syntaktisch einwandfreie Daten gemäß den Richtlinien angenommen. Fehlerhafte oder die Bedingungen der Richtlinien nach § 302 SGB V nicht erfüllende Abrechnungen werden an den Absender mit einem entsprechenden Fehlerhinweis zurückgesendet.

- (10) Die rechnungsbegründenden Unterlagen nach § 2 Abs. 1 Buchstaben b) (Urbelege) und d) (Kostenübernahmeverklärungen) der Richtlinien sind jeweils zeitgleich mit der Rechnungslegung (Übermittlung der maschinellen Abrechnungsdaten nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und e) der Richtlinien) an die von der KKH benannten Stellen zu liefern. Die Unterlagen sind im Original in der in den Richtlinien beschriebenen Sortierreihenfolge zu übermitteln. Nicht ordnungsgemäße oder fehlerhafte Angaben auf den Urbelegen führen zur Abweisung der Rechnung. Die hieraus entstehenden Zeitverzögerungen bei der Rechnungsprüfung und -zahlungen sind nicht von der KKH zu verantworten.
- (11) Den rechnungsbegründenden Unterlagen ist bei maschineller Abrechnung ein Begleitzettel gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Richtlinien beizufügen.
- (12) In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Vergütungsliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Vergütungsliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (13) Bei der Abrechnung ist für die Leistung ausschließlich die vereinbarte 10-stellige Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer (s. Leistungsbeschreibung II 2.3.) der abgegebenen Leistung zu verwenden.
- (14) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung kann die KKH dem Zugelassenen die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben. Sollten maschinell übermittelte Abrechnungsdaten oder Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen (nach Eingang des ersten Bestandteils der Abrechnung) bei den von der KKH benannten Stellen vorliegen, können die vorhandenen Datenlieferungen zur Neueinreichung an den Rechnungssteller zurückgegeben werden. Verzögerungen bei der Rechnungsprüfung und -bezahlung gehen nicht zu Lasten der KKH.
- (15) Abrechnungen auf anderen als nach den Richtlinien definierten Wegen darf die KKH zurückweisen.
- (16) Überträgt ein Zugelassener die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat der Zugelassene die KKH unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Der KKH ist der Beginn und das Ende des Auftragsverhältnisses, der Name der beauftragten Abrechnungsstelle und das Institutionskennzeichen, unter dem die Abrechnungsstelle die Rechnungslegung vornimmt, sowie die Erteilung und der Entzug einer Inkasso-Vollmacht, mitzuteilen.
- (17) Das Abrechnungszentrum ist verpflichtet, sich ebenfalls gemäß Abs. 2 zum maschinellen Datenaustausch anzumelden. Abrechnungszentren liefern die Abrechnung ausschließlich auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern nach Abs. 1.
- (18) Der Zugelassene ist für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen durch das Abrechnungszentrum verantwortlich.
- (19) Hat der Zugelassene dem Abrechnungszentrum eine Inkasso-Vollmacht erteilt, erfolgt die Zahlung an das Abrechnungszentrum für die KKH mit schuldbefreiender Wirkung. Wird dem Abrechnungszentrum die Inkasso-Vollmacht entzogen, ist dies der KKH durch Einschreiben-Rückschein zur Kenntnis zu bringen. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der KKH an das Abrechnungszentrum entfällt 3 Arbeitstage nach Eingang der Mitteilung über den Entzug der Inkasso-Vollmacht.

- (20) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Ziffer 16 übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des § 6 Abs. 1 BDSG durch den Zugelassenen auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung mit dem Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist der KKH vorzulegen.
- (21) Für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG), dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG), dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), dem Häftlingshilfegesetz (HHG), dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), dem Bundesinfektionsschutzgesetz (BInfSchG), dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden, ist der KKH eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform zu erstellen.

## **Verwendung des Institutionskennzeichens**

- (1) Jede zugelassene Betriebsstätte/ Niederlassung verfügt gemäß § 293 SGB V über ein eigenes Institutionskennzeichen (IK), das sie bei der Abrechnung mit der KKH verwendet.
- (2) Ein Zugelassener, der über mehrere Betriebsstätten verfügt (Filialunternehmen), kann seine Abrechnung für diese Betriebsstätten zentral vorzunehmen (analog einem externen Rechenzentrum). Er muss für diese zentrale Abrechnungsstelle ein von der fachlichen Zulassung unabhängiges, gesondertes IK beantragen.
- (3) Besitzt der Zugelassene neben der Abgabeberechtigung für Hilfsmittel die Abrechnungsberechtigung für weitere Leistungsbereiche, sind separate IK für die einzelnen Leistungsbereiche zu führen.
- (4) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, Telefon: 02241/231-1800 Fax: 02241/231-1334 zu beantragen.
- (5) Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten wie z. B. Name, aktuelle Anschrift und Bankverbindung sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungen an die KKH oder ihre mit der Abrechnungsprüfung beauftragten Dienstleister werden nicht berücksichtigt.
- (6) Das gegenüber der KKH verwendete IK ist bei der Zulassung mitzuteilen. Abrechnungen mit der KKH erfolgen ausschließlich unter diesem IK.
- (7) Das IK des Zugelassenen ist in jedem Versorgungsvorschlag, jeder Abrechnung sowie im Schriftwechsel anzugeben. Versorgungsvorschläge/ Abrechnungen ohne IK, mit fehlerhaftem IK oder unbekanntem IK werden von der KKH abgewiesen.
- (8) Die unter dem gegenüber der KKH verwandten IK bei der SVI gespeicherten Angaben, einschließlich der Bank- und Kontoverbindung sind verbindlich für die Abrechnungsbegleichung durch die KKH. Andere Bank- und Kontoverbindungen werden von der KKH bei der Abrechnung nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von Zahlungen an andere Kontoverbindungen z. B. wegen Pfändung, Insolvenz etc.

**Anlage 04: „Datenübermittlung“**

<b>1. Elektronischer Datenaustausch .....</b>	<b>1</b>
<b>1.1 Kostenvoranschlag und Entscheidungsdaten.....</b>	<b>2</b>
<b>1.2 Nachrichten .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Notwendige Inhalte des Kostenvoranschlages (KVA) .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Zuständige Stellen für Rückfragen .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Zuständigkeit der KKH-Hilfsmittelzentren nach Postleitzahlen.....</b>	<b>3</b>

**1. Elektronischer Datenaustausch**

Die KKH nutzt für den elektronischen Datenaustausch exklusiv die Dienstleistung der Firma:

**medicomp**  
**Gesellschaft für neue Medien und Computer mbH**  
Hoheloogstr. 14  
67065 Ludwigshafen  
Telefon: 0621.67 17 82-79  
E-Mail: [support@medicomp.de](mailto:support@medicomp.de)  
Internet: [www.medicomp.de](http://www.medicomp.de)

Die Übermittlung des elektronischen Kostenvoranschlages ist ausschließlich über diese Dienstleistungs firma zulässig. Der Auftragnehmer hat sich zwecks Umsetzung direkt mit der o.g. Firma in Verbindung zu setzen. Die Kosten für die Übermittlung trägt der Leistungserbringer. Die Modalitäten für den Datenaustausch sind mit dem Anbieter zu vereinbaren.

Die fallbezogene Kommunikation hat grundsätzlich über den elektronischen Datenaustausch zu erfolgen. Hierzu stehen folgende Funktionen zur Verfügung:

- Empfang eines Auftrags für die Erstellung eines Kostenvoranschlages, Anpassung/Reparatur/sicherheitstechnische Kontrolle/Wartung/Rückholung eines Hilfsmittels,
- Versand des Kostenvoranschlages,
- Empfang des Entscheidungsdatensatzes (Genehmigung/Kostenübernahmeverklärung, Ablehnung),
- Empfang und Versand von Nachrichten,
- Versand einer Lieferbestätigung.

Die zulässigen Dateiformate für Anhänge (z. B. Verordnung, Kostenvoranschlag, Lieferschein) sind TIF, JPEG und PDF. Die maximale Größe des Anhangs darf 4 MB nicht überschreiten.

Abweichend vom elektronischen Datenaustausch kann der Auftragnehmer die notwendigen Unterlagen im Ausnahmefall auch auf dem Postweg oder per Fax an das zuständige Hilfsmittelzentrum senden. Die Zuständigkeit der Hilfsmittelzentren für die Faxübermittlung leitet sich aus dem Wohnort des Versicherten (Postleitzahl) ab. Bitte beachten Sie hierzu die beigelegte Übersicht „Zuständigkeit der KKH-Hilfsmittelzentren nach Postleitzahlen“ unter Punkt 4 dieser Anlage.

Eine Übermittlung von fallbezogenen Daten, wie Verordnungen, Kostenvoranschlägen, Lieferscheinen, etc. per E-Mail ist grundsätzlich unzulässig. Dies mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den gesendeten Informationen um Sozialdaten handelt und das damit verbundene Risiko/den damit verbundenen Aufwand. Für den Fall, dass eine Übermittlung von Kostenvoranschlägen per E-Mail erfolgen soll, bedarf dies einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der KKH. Für diesen Fall ist eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende gängige Verschlüsselungsmethode zu verwenden.

## 1.1 Auftrag

Der Auftragnehmer kann über den Datenaustausch durch die KKH beauftragt werden:

- eine Versorgung vorzunehmen,
- auf der Grundlage einer Verordnung einen Kostenvoranschlag/ein Angebot zu erstellen,
- eine Anpassung/Reparatur/Sicherheitstechnische Kontrolle oder Wartung vorzunehmen oder
- ein/mehrere vorhandene/s Hilfsmittel beim Versicherten abzuholen.

Der Leistungserbringer erhält zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung folgende Versichertendaten von der KKH:

- Name, Vorname
- Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Krankenversichertennummer
- ggf. abweichende Kontaktdaten der Pflegeperson/des gesetzlichen Betreuers/etc.

## 1.2 Kostenvoranschlag und Entscheidungsdaten

Der Auftragnehmer sendet den Kostenvoranschlag als elektronischen Datensatz. Die KKH wird ihre Entscheidung ((Teil-)Genehmigung/Kostenübernahmeerklärung, Ablehnung, Entscheidungsänderung) ebenfalls elektronisch übermitteln.

## 1.3 Nachrichten

Der Auftragnehmer kann den elektronischen Datenaustausch nutzen, um fallbezogene Nachrichten an die KKH zu übermitteln und zu empfangen. In diesen Nachrichten ist ebenfalls eine Übermittlung von Dateianhängen möglich.

## 2. Notwendige Inhalte des Kostenvoranschlags

Der Kostenvoranschlag enthält die folgenden Inhalte:

- Name, Anschrift und IK des Leistungserbringens,
- Versichertendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Versicherten-Nr., ersatzweise: Anschrift des Versicherten),
- genaue Batteriebezeichnung gemäß Hersteller und genauer Typenbezeichnung,
- die Hilfsmittel- bzw. Abrechnungspositionsnummer:

- Einseitige Versorgung:  
Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien monaural: 8800990094
- Beidseitige Versorgung:  
Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer CI Batterien binaural: 8800990095,
- Kennzeichen Hilfsmittel:
  - Erstversorgung: Neulieferung = 00
  - Nachlieferung: Nachlieferung = 04,
- Gruppierungsnummer (Darstellung, welche Positionen des KVAs zu einer Hilfsmittelversorgung gehören - analog der technischen Anlage nach § 302 SGB V):
  - Die Gruppierungsnummer ist unabhängig von der Stückzahl einer Batterielieferung (120/ 240) grundsätzlich „1“.
- Im Kostenvoranschlag ist der festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (LEGS) anzugeben.

### 3. Zuständige Stellen für Rückfragen

**Hilfsmittelzentrum Bremen**  
 Tel. 04 21.16 33 95-33 50  
 Fax 04 21.16 33 95-66 99  
 E-Mail: [serviceteam.kh1@kkh.de](mailto:serviceteam.kh1@kkh.de)

**Hilfsmittelzentrum Gera**  
 Tel. 03 65.55 28 6-23 50  
 Fax. 03 65.55 28 6-22 97  
 E-Mail: [serviceteam.kh2@kkh.de](mailto:serviceteam.kh2@kkh.de)

**Erreichbarkeit:**  
 Montag - Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr  
 Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr  
 Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Arbeitstage.

**Postanschrift:**  
 KKH Kaufmännische Krankenkasse  
 30125 Hannover

### 4. Zuständigkeit der KKH-Hilfsmittelzentren nach Postleitzahlen

<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>HMZ</b>
01067	06318	Gera
06333	06343	Bremen
06347	06388	Gera
06406	06408	Bremen
06420	06425	Gera
06429	06449	Bremen
06456		Gera
06458	06548	Bremen
06556	16837	Gera
16845	16949	Bremen
17033	18609	Gera
19053	23968	Bremen
23970		Gera

<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>HMZ</b>
75045		Gera
75050		Bremen
75053		Gera
75056	75059	Bremen
75172	75399	Gera
75417	75449	Bremen
76131	76726	Gera
76744	76770	Bremen
76771	76774	Gera
76776		Bremen
76777		Gera
76779	76891	Bremen
77652	89547	Gera

23972		Bremen
23974	23992	Gera
23996		Bremen
23999		Gera
24103	36399	Bremen
36404	36469	Gera
37073	39249	Bremen
39261	39279	Gera
39288	67319	Bremen
67346	67360	Gera
67361	67363	Bremen
67365		Gera
67366		Bremen
67368	67376	Gera
67377	68723	Bremen
68753		Gera
68766	68782	Bremen
<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>HMZ</b>
68789	68809	Gera
69115	69123	Bremen
69124		Gera
69126	69151	Bremen
69168	69190	Gera
69198		Bremen
69207		Gera
69214	69221	Bremen
69226	69234	Gera
69239		Bremen
69242		Gera
69245	69253	Bremen
69254		Gera
69256	69518	Bremen
70173	71409	Gera
71522	71579	Bremen
71634	71642	Gera
71665	71672	Bremen
71679	71701	Gera
71706	71739	Bremen
72070	73349	Gera
73430	73579	Bremen
73614	73630	Gera
73635	73642	Bremen
73650	73666	Gera
73667		Bremen
73669	73779	Gera
74072	74939	Bremen

89551		Bremen
89555	91413	Gera
91438	91443	Bremen
91448	91459	Gera
91460		Bremen
91462	91463	Gera
91465		Bremen
91466	91469	Gera
91471		Bremen
91472		Gera
91474		Bremen
91475		Gera
91477	91480	Bremen
91481		Gera
91483	91484	Bremen
91486	91489	Gera
91522	91555	Bremen
<b>von</b>	<b>bis</b>	<b>HMZ</b>
91560	91564	Gera
91567	91572	Bremen
91575		Gera
91578		Bremen
91580		Gera
91583	91589	Bremen
91590		Gera
91592	91620	Bremen
91622		Gera
91623	91628	Bremen
91629		Gera
91631	91632	Bremen
91634		Gera
91635	91637	Bremen
91639	96149	Gera
96151		Bremen
96152	96158	Gera
96160		Bremen
96161	96529	Gera
97070	97999	Bremen
98527	99752	Gera
99755		Bremen
99759		Gera
99762		Bremen
99765		Gera
99768		Bremen
99817	99819	Gera
99826	99837	Bremen

75015		Gera
75031	75038	Bremen

99842	99998	Gera

**Anlage 05: „Muster Empfangsbestätigung“**

Versicherten-Nr.: .....

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Datum der Beauftragung: .....

**Bestätigung des Empfangs**

Der die oben genannte Versicherte, der/die gesetzliche Vertreter/in, der/die pflegende Person, der/die Angehörige/r

hat am .....

folgendes Zubehör zum Cochlea-Implantat / Sprachprozessor:

- 120 high-power Batterien zur monauralen (einseitigen) CI-Versorgung  
(Pseudohilfsmittelpositionsnummer 88.00.99.0094)
- 240 high-power Batterien zur binauralen (beidseitigen) CI-Versorgung  
(Pseudohilfsmittelpositionsnummer 88.00.99.0095)

des Herstellers<sup>1</sup>:.....

als Sachleistung erhalten.

Vereinbarung:

Der die oben genannte Versicherte, der/die gesetzliche Vertreter/in, der/die pflegende Person, der/die Angehörige/r erklärt hiermit, dass er/sie die high-power Batterien in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand erhalten hat und eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung und Anwendung bekommen hat. Der/die Versicherte verpflichtet sich:

1. für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung der high-power Batterien zu sorgen,
2. Beschädigungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, auf eigene Kosten zu beheben,
3. die high-power Batterien gegen Schaden durch Dritte, Verlust oder Diebstahl hinreichend zu sichern,
4. die high-power Batterien nicht an andere Personen zu übereignen oder zu verpfänden,
5. ausschließlich den o.g. Vertragspartner zu informieren, soweit Serviceleistungen/Reklamationen notwendig werden,
6. den Vertragspartner der KKH über einen Kassen- und/oder Wohnortwechsel unverzüglich zu informieren.

---

<sup>1</sup> Die Mindestanforderungen der Batterien ergeben sich aus Ziff. 1.2 der Leistungsbeschreibung „Technische Mindestanforderungen an Qualität und Ausführung der Produkte“, welche die angebotene Batterie zwingend zu erfüllen hat.

Die high-power Batterien gehen in das Eigentum der Versicherten über. Die Entsorgung fällt in den eigenverantwortlichen Bereich.

Ich bestätige, einen Durchschlag dieser Empfangsbestätigung erhalten zu haben.

....., den.....

.....

Unterschrift Versicherter<sup>2</sup>

oder Unterschrift von, sofern durch den Versicherten nicht möglich:

....., den.....

.....

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in, pfle-gende/r Person, Angehörige/r

---

<sup>2</sup> Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.